

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 9. April	1986
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Neunzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	17	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen, Kirchenkreis Dortmund-West	30
Änderung des Kirchensteuerrechts	19	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn	30
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß - KiStB -)	22	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde, Kirchenkreis Unna	30
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1986	22	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	30
Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL)	22	Urkunde über die Aufhebung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Herne	31
Herstellung von Fotokopien, insbesondere Fotokopien von Notizen	27	Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe	31
Sachbezugswerte für 1986	29	7. Lehrgang für Küster und Hausmeister	31
Bewertung der Personalunterkünfte	29	Persönliche und andere Nachrichten	32

Neunzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25)

Vom 15. November 1985

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderungen der Kirchenordnung

§ 1

Artikel 30 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Pastoren im Hilfsdienst können durch das Landeskirchenamt mit der pfarramtlichen Versorgung einer Kirchengemeinde oder eines Pfarrbezirkes oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder der Landeskirche beauftragt werden.“

§ 2

(1) Die Bezeichnung „Hilfsprediger“ in Artikel 31 Satz 2, Artikel 91 Absatz 5 Satz 1, Artikel 110 Absatz 1 Satz 1, Artikel 110 Absatz 4 der Kirchenordnung wird durch die Bezeichnung „Pastor im Hilfsdienst“ ersetzt.

(2) Die Bezeichnung „Pfarramtskandidat“ in Artikel 112, Artikel 137 Absatz 2 Satz 12, Artikel 148 Absatz 1 Satz 7 der Kirchenordnung wird durch die Bezeichnung „Pastor im Hilfsdienst“ ersetzt.

(3) Die Bezeichnung „Kandidat“ in Artikel 110 Absatz 1 Satz 1, Artikel 110 Absatz 4 der Kirchenordnung wird durch die Bezeichnung „Vikar“ ersetzt.

§ 3

(1) Artikel 54 Satz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Im Presbyterium üben die Inhaber und die Verwalter einer Pfarrstelle mit den Presbytern den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.“

(2) Artikel 54 Satz 3 der Kirchenordnung entfällt.

(3) Artikel 54 der Kirchenordnung erhält einen Absatz 2 folgenden Wortlauts:

„Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.“

§ 4

Artikel 56 Absatz 2 der Kirchenordnung entfällt.

§ 5

(1) Artikel 57 der Kirchenordnung wird zu Artikel 57 a der Kirchenordnung.

(2) Artikel 57 a der Kirchenordnung erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Zahl der Presbyter und der Zahl der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.“

§ 6

Nach Artikel 56 der Kirchenordnung wird ein neuer Artikel 57 der Kirchenordnung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 57

(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle sowie die Presbyter der Kirchengemeinde.

(2) Wer für mehrere Kirchengemeinden zum Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle bestellt wird, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Kirchengemeinden.“

§ 7

Artikel 58 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

(1) Prediger einer Kirchengemeinde, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(2) Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, der sie zugewiesen sind, mit beratender Stimme teil.

(3) Inhaber oder Verwalter einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(4) Superintendenten, denen als Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.“

§ 8

Artikel 65 Absatz 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Hat ein Presbyterium weder einen Vorsitzenden noch einen stellvertretenden Vorsitzenden, so führt der Superintendent oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz ohne Stimmrecht.“

§ 9

Artikel 66 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Das Presbyterium ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten ist.“

§ 10

Artikel 67 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist dies im Protokollbuch festzustellen.“

Artikel II

Änderung von Kirchengesetzen

§ 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom 18. Oktober 1974 (KABl. S. 211) erhält folgende Fassung:

„Wird dem Superintendenten gemäß Absatz 1 ein Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen, so nimmt er an den Sitzungen des Presbyteriums dieser Kirchengemeinde mit beratender Stimme teil.“

Artikel III

Übergangsbestimmungen

§ 1

Predigern, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, und die dem Presbyterium im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 58 Absatz 2 der Kirchenordnung in der bisher geltenden Fassung mit beschließender Stimme angehört haben, bleibt das Stimmrecht für die Zeit ihres Dienstes in der Kirchengemeinde erhalten.

§ 2

Pastoren im Hilfsdienst, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Antrag des Presbyteriums durch den Kreissynodalvorstand nach Artikel 58 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung in der bisher geltenden Fassung beschließende Stimme beigelegt worden ist, bleibt das Stimmrecht für die Zeit ihres Dienstes in der Kirchengemeinde erhalten.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 6. März 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Linnemann

Änderung des Kirchensteuerrechts

Landeskirchenamt
Az.: 4174 II vA/B 5-11

Bielefeld, den 21. 3. 1986

Die Kirchensteuergesetze der Länder wurden ergänzt, weil das Einkommensteuergesetz durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) mit Wirkung zum 1. Januar 1986 geändert wurde. Die für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgeblichen Änderungsgesetze der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz werden nachstehend abgedruckt.

Die Änderungen der Kirchensteuergesetze der Länder machten die Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland notwendig. Diese Änderung erfolgte durch die Fünfte Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970 – Kirchensteuerordnung/KiStO –. Durch die Fünfte Notverordnung sind ferner Regelungen über das Ende der Kirchensteuerpflicht nach Kirchenaustritt entsprechend den Gesetzen der Länder in der Kirchensteuerordnung aufgenommen und außerdem noch die Verjährungsregelungen der Abgabenordnung.

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 17. Dezember 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1983 (GV. NW. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.“
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

Artikel II

Artikel I Nrn. 1 und 2 ist erstmals für das am 1. Januar 1986 beginnende Steuerjahr anzuwenden.

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Vorschriften erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, eine Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1985

**Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

(L.S.) **Der Ministerpräsident**
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Kultusminister
Schwier

GV. NW. 1985 S. 766

Zweites Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Vom 17. Dezember 1985

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchensteuerrahmengesetz vom 10. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nieders. GVBl. S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. a, Nummer 2 Satz 1 Buchst. a und Nummer 3 Buchst. a werden jeweils nach dem Wort „getrennter“ die Worte „oder besonderer“ eingefügt.
 - b) Die beiden Sätze nach Nummer 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Vor Berechnung der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist die Einkommen-

steuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu kürzen.“

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1974 – Bundesgesetzbl. I S. 2165 –)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 5. September 1974 – Bundesgesetzbl. I S. 2165 –)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.
4. Es wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Vollstreckung von Friedhofsgebühren

Die Vollstreckung der aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen erhobenen kirchlichen Friedhofsgebühren obliegt den Gemeinden. Diese führen die Vollstreckung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch.“

Artikel II

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Kirchensteuerrahmengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß § 7 Abs. 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

Hannover, den 17. Dezember 1985

**Der Niedersächsische
Ministerpräsident**
Albrecht

**Der Niedersächsische
Minister der Finanzen**
Ritz

GV. NS. 1985 S. 599

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz

Vom 18. Dezember 1985

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 301), BS 222-31, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Vor Berechnung der Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 7 Abs. 4 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes ist erstmals für das am 1. Januar 1986 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die dort genannte Bestimmung erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Mainz, den 18. Dezember 1985

Der Ministerpräsident
Dr. Bernhard Vogel

GVBl. 1985 S. 277

Fünfte Notverordnung

Über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970 – Kirchensteuerordnung/KiStO – (KABl. EKvW 1970 S. 179, KABl. EKiR 1970 S. 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 1976 (KABl. EKvW S. 18, KABl. EKiR S. 68), zuletzt geändert am 25. August 1977/6. Oktober 1977 (KABl. EKvW 1978 S. 3, KABl. EKiR 1977 S. 181)

Vom 27./28. November 1985

Aufgrund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

Die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rhein-

land vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970 (– Kirchensteuerordnung/KiStO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1976 (KABl. EKvW S. 18, EKiR S. 68), zuletzt geändert am 25. 8. 1977/6. 10. 1977

(KABl. EKvW 1978 S. 3, KABl. EKIR 1977 S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

„(3) Anstelle des Absatzes 2 Buchstabe c gilt für Gemeindeglieder, die

a) im Lande Rheinland-Pfalz wohnen:
– bei Austritt aus der Kirche mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird,

b) im Saarland wohnen:
– bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung beim zuständigen Amtsgericht eingeht,

c) im Lande Niedersachsen wohnen:
– bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.“

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.“

3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

4. Es wird folgendes eingefügt:

„§ 16

Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Absatz 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 2 und 3 ist erstmals für das am 1. Januar 1986 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Vorschriften erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

Artikel 3

Die Kirchensteuerordnung wird in der geänderten Fassung mit neuem Datum nach Bestätigung dieser Notverordnung durch die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen bekanntgegeben.

Artikel 4

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 27. November 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Linnemann Dr. Martens

Düsseldorf, den 28. November 1985

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L.S.) D. Brandt Becker

Der Kultusminister Düsseldorf, den 13.3.86
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV B 2-04-11 Nr. 612/86

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich die Fünfte Notverordnung vom 27./28. 11. 1985 über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970 – Kirchensteuerordnung/KiStO – (KABl. EKvW 1970 S. 179, KABl. EKIR 1970 S. 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 1976 (KABl. EKvW S. 18, KABl. EKIR S. 68), zuletzt geändert am 25. 8. 1977/6. 10. 1977 (KABl. EKvW 1978 S. 3, KABl. EKIR 1977 S. 181) mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KiStG NRW an.

Im Auftrag
Mennicken

Der Niedersächsische Hannover, den 10. 1. 86
Kultusminister

Az.: 2082-54063-8

Im Einvernehmen mit dem Nieders. Minister der Finanzen genehmige ich gemäß § 2 Abs. 9 des Nieders. Kirchensteuer-Rahmengesetzes (Nds. KiStRG) die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970 i.d.F. der Fünften Notverordnung vom 27./28. 11. 1985 für den Geltungsbereich des Nieders. Kirchensteuer-Rahmengesetzes.

Im Auftrag
Behrens

Kultusministerium Mainz, den 26. 2. 86
Rheinland-Pfalz

Az.: 967/54202/51

Die vorstehende Fünfte Notverordnung vom 27./28. 11. 1985 über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24. 2. 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Kultusministerium
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Jung

Ministerium
der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Bonsels

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)

Vom 14. November 1985

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 (KABl. 1978 S. 3) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1986 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 22. November 1985

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

Linnemann

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1986

Landeskirchenamt
Az.: 4174/B 5-01/5

Bielefeld, den 22. 1. 1986

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 14. November 1985 (KABl. 1986 S. 22) haben anerkannt:

1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. November 1985 – Az.: IV B 2.04 – 20 Nr. 2030/85 –,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister

der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 7. Januar 1986 – Az.: 2082 – 54063 – 8 –,
sowie

3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 3. Januar 1986 – Az.: 967 – 54 202/51 –.

Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL)

Vom 12. März 1986

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Richtlinie sind Krippen- und Krabbelstuben, Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte, kombinierte Einrichtungen und Einrichtungen mit Kindern von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. von drei bis fünfzehn Jahren.

(2) Die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen

geschieht als Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung.

(3) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres sozialpädagogischen Auftrages dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

(4) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtung verbindlich festgelegt. Auf dieser Grundlage erstellen die pädagogischen Mitarbeiter ein Arbeitskonzept für die Tageseinrichtung und sind für dessen Durchführung verantwortlich.

(5) Träger, pädagogische Mitarbeiter und Eltern tragen in den Tageseinrichtungen die Verantwortung für die Kinder gemeinsam. Sie nehmen sie jedoch unter Beachtung des Kindergartengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen auf unterschiedliche Weise wahr. Grundlage dafür ist eine enge und beständige Zusammenarbeit zwischen ihnen.

§ 2

Aufgaben des Trägers

(1) Der Träger bestimmt die Grundrichtung der Arbeit mit Kindern und Eltern.

Er gewährleistet die rechtlichen, finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen sowie die Beachtung der geltenden Ordnungen. Er vertritt die Einrichtung in der Öffentlichkeit.

Für diese seine Aufgaben stehen dem Träger im Kirchenkreis, beim Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe e.V. und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen spezielle Beratungsdienste zur Verfügung.

(2) Der Träger entsendet seine Vertreter in den Kindergartenrat und trägt Sorge für dessen Konstituierung; er ist Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates.

Das Presbyterium soll einem seiner Mitglieder – unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Presbyteriums – die Aufgabe übertragen, den Mitarbeitern als ständiger Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen.

(3) Den pädagogischen Mitarbeitern soll zur theologischen Begleitung von der Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Seite gestellt werden.

(4) In Kirchengemeinden, in denen kein Fachausschuß für Kindergartenfragen gemäß Art. 77 der Kirchenordnung gebildet ist, ist die Leiterin oder der Leiter in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren oder seinen Antrag hin, mindestens jedoch einmal jährlich, zur Berichterstattung in das Presbyterium einzuladen. Bei Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen aus dem Bereich der Tageseinrichtungen ist sie oder er mit beratender Stimme zu beteiligen. Dies gilt besonders für Personalangelegenheiten, soweit sie oder er nicht selbst betroffen ist. Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer oder seiner Abwesenheit.

Ist eine Kirchengemeinde Träger mehrerer Kindergärten, können die Leiterinnen oder Leiter gegenüber dem Presbyterium von einer gewählten Sprecherin oder einem gewählten Sprecher vertreten werden.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiter werden zu Dienstbesprechungen der Mitarbeiter der Kirchengemeinde eingeladen.

(6) Bei der Anstellung der pädagogischen Mitarbeiter ist § 3 zu beachten.

(7) Pädagogische Mitarbeiter, die auf Dauer eingestellt werden, sollen gemäß Art. 42 Abs. 3 der Kirchenordnung in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt oder der Gemeinde vorgestellt werden.

(8) Die tarifliche Arbeitszeit ist dienstplanmäßig so festzusetzen, daß sie vorwiegend der Arbeit mit den Kindern dient und außerdem für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, für Dienstbesprechungen, Elternarbeit, Beratungen des Kindergartenrates und die sonstigen entsprechenden Tätigkeiten ausreichend Zeit bleibt. In der Regel sollen drei Viertel der tariflichen Arbeitszeit für die Arbeit mit den Kindern zur Verfügung stehen.

(9) Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sind auf Wunsch des pädagogischen Mitarbeiters die unter Absatz 1 genannten Beratungsdienste und sein Berufsverband zu hören.

§ 3

Pädagogische Mitarbeiter

(1) Bei der Anstellung pädagogischer Mitarbeiter ist die Vereinbarung vom 1. Juli 1964 über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der Freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt vom 1. März 1974 – MBl. NW. S. 382) zu beachten.

(2) Als Leiter oder Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder darf nur angestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sich zu Wort und Sakrament hält und Willens ist, die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die anderen pädagogischen Mitarbeiter sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Sie müssen bereit sein, die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(3) Die Anstellung der pädagogischen Mitarbeiter erfolgt im Angestelltenverhältnis aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Für den Inhalt des Arbeitsvertrages sind maßgebend die Bestimmungen dieser Richtlinie, die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages kirchlicher Fassung (BAT-KF) und die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter ist durch eine Dienstanweisung nach dem Muster der Anlagen 1 bis 3 zu regeln.

(5) Die Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen aller pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung – nach Möglichkeit unter Mitwirkung des zuständigen Pfarrers oder eines anderen Trägervertreters – ist verpflichtend.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiter sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Sie haben im Einvernehmen mit dem Presbyterium an Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Für die Teilnahme an Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen sollen die pädagogischen Mitarbeiter, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, unter Fortzahlung der Vergütung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bis zu zwei Kalenderwochen im Kalenderjahr von der Arbeit freigestellt werden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können Zeiteile über mehrere Jahre zusammengefaßt werden. Die Freistellung erfolgt – nach Maßgabe der dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitszeit – durch den Träger der Einrichtung.

§ 4

Beteiligung der Eltern

(1) Die Eltern sind Vertragspartner des Trägers. Diesem gegenüber sind sie zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der durch vertragliche Vereinbarung festgelegten Ordnung verpflichtet. Sie erkennen die grundlegende Zielsetzung der Einrichtung an.

(2) Die Eltern, die pädagogischen Mitarbeiter und der Träger sind gemeinsam für die familienergänzende und -unterstützende Erziehung und Bildung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich. Von den Eltern wird deshalb erwartet, daß sie sich an den erforderlichen Gesprächen und Veranstaltungen beteiligen.

(3) In Elternversammlung und Elternrat klären und vertreten die Eltern ihre Auffassung zu wichtigen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 12. März 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 8970/C 18-14

Anlage 1

Muster

Dienstanweisung für die Kindergartenleiterin / den Kindergartenleiter

Präambel

Der evangelische Kindergarten nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Er versteht sich als eine Einrichtung zur Verkündigung und Seelsorge. Er ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich sind.

Der Dienst im evangelischen Kindergarten geschieht gemäß Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen und der Richtlinie der Ev. Kirche von Westfalen für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Der Dienst im Kindergarten ist gebunden an die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Kindergartengesetzes NW.

Auf dieser Grundlage wird Ihnen, Frau/Herr die Leitung des Kindergartens der Ev. in übertragen.

Für die Ausübung Ihres Dienstes gelten folgende Anweisungen:

1. In ihrer Amtsführung als Mitarbeiter/in sind Sie dem Presbyterium verantwortlich – vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die durch das Presbyterium Beauftragte/n. Gegenüber den anderen Mitarbeitern des Kindergartens sind Sie im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen weisungsberechtigt.
2. In der Durchführung Ihres Dienstes haben Sie besonders auf eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/innen, dem Presbyterium, dem Elternrat sowie dem Kindergartenrat hinzuwirken.

Sie nehmen an den Dienstbesprechungen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde teil.

3. Alle besonderen, den Kindergarten betreffenden, Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. dessen Beauftragten zu besprechen. Dazu gehören Personalangelegenheiten, Unfälle und Krankheiten von Kindern oder Mitarbeitern/innen, außerordentliche Vorfälle, evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung, zusätzliche Aufnahme eines Kindes, Feste, Elternveranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen u. ä.
4. Mindestens einmal jährlich erstatten Sie dem Kindergartenfachausschuß / dem Presbyterium mündlich wie schriftlich Bericht über die im Kindergarten geleistete Arbeit.
5. Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
6. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung bzw. Durchführung der Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse usw.) zur Kindergartenarbeit und aller damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben. Insbesondere haben Sie dafür Sorge zu tragen,
 - daß über die Kinder Ihrer Einrichtung eine Anwesenheitsliste geführt wird;
 - daß für die Kinder die Aufsicht (besonders bei Aktivitäten außerhalb des Kindergartengrundstückes) gewährleistet ist;
 - daß die mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vereinbarte Form der täglichen Entlassung aus dem Kindergarten beachtet wird.
7. Sie sorgen dafür, daß für den Kindergarten im Einvernehmen mit dem Presbyterium eine Arbeitskonzeption erstellt und in Abständen überarbeitet wird. Neben den in der Präambel genannten Zielsetzungen soll diese die wesentlichen Inhalte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit beschreiben.
8. Sie sind verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechung und

Abfassung von Ergebnisprotokollen. Insbesondere zu den gruppenübergreifenden pädagogischen und pflegerischen Diensten sind Regelungen zu treffen und festzuhalten.

9. Sie achten darauf, daß die laufende Planung und Reflexion der Gruppenarbeit schriftlich niedergelegt wird.
10. Die Abwesenheits- und Urlaubsliste für die Mitarbeiter/innen ist von Ihnen zu führen.
11. Bei der Erstellung von Zeugnissen oder entsprechenden Beurteilungen durch den Träger geben Sie eine schriftliche Stellungnahme ab.
12. Sie sind berechtigt, Ausgaben für die in § 2 Absatz 1 der BKVO unter 1. und 2 genannten Zwecke – ausgenommen Personalkosten – zu tätigen. Die Höhe richtet sich nach dem geltenden Haushaltsplan. Über die Ausgaben haben Sie Nachweis zu führen. Dies gilt auch für Spendeneinnahmen.
Falls so geregelt, rechnen Sie monatlich die Elternbeiträge mit der Kirchenkasse ab.
13. Für das gesamte Inventar innerhalb und außerhalb des Gebäudes ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Gemeinsam mit ihren Mitarbeitern/innen haben Sie das Inventar pfleglich zu behandeln.
Sie sind verantwortlich für den ordentlichen und sauberen Zustand der Räume, des Spielplatzes und der sonstigen Außenanlagen.
14. Sie sollen die Verbindung zum Elternhaus durch Elterngespräche, Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste und sonstige Veranstaltungen pflegen.
15. Sie sollen sich um Kontakte zu den Lehrern der Grundschule/n und der Fachschule/n sowie zu den Mitarbeitern der Erziehungs- und Familienberatungsstelle u. ä. Dienste bemühen.
16. Nimmt der Träger Praktikanten/innen in den Kindergarten auf, sind Sie verantwortlich für deren fachliche Begleitung.
17. Sie sind gehalten, sich mit der Fachliteratur auseinanderzusetzen und sie gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern auszuwerten.
18. Zur Weiterbildung für den Dienst im Kindergarten sind Sie zum Besuch der synodalen Arbeitsgemeinschaft und der Arbeitstagungen sowie anderer geeigneter Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

Diese Dienstanweisung kann durch Beschluß des Presbyteriums geändert werden. Vor Beschlußfassung werden Sie dazu gehört.

(Siegel) _____, den _____

 (Dienstgeber)

Kenntnis genommen: _____, den _____

 (Mitarbeiter/in)

Anlage 2

Muster

Dienstanweisung für die Gruppenleiterin / den Gruppenleiter

Präambel

Der evangelische Kindergarten nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Er versteht sich als eine Einrichtung zur Verkündigung und Seelsorge. Er ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich sind.

Der Dienst im evangelischen Kindergarten geschieht gemäß Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen und der Richtlinie der Ev. Kirche von Westfalen für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Der Dienst im Kindergarten ist gebunden an die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Kindergartengesetzes NW.

Auf dieser Grundlage wird Ihnen, Frau/Herr die Leitung einer Gruppe des Kindergartens der Ev. in übertragen.

Für die Ausübung Ihres Dienstes gelten folgende Anweisungen:

1. In Ihrer Amtsführung als Mitarbeiter/in sind Sie dem Presbyterium verantwortlich – vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die durch das Presbyterium Beauftragte/n. Die Leiterin / der Leiter des Kindergartens ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
2. Sie arbeiten in Ihrer Gruppe eigenverantwortlich. Dabei haben Sie die Arbeitskonzeption des Kindergartens und die Regelungen für die gruppenübergreifenden Dienste zu beachten.
3. Die Durchführung Ihres Dienstes soll in guter Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, dem Elternrat, dem Kindergartenrat, der Mitarbeiterschaft und der Leitung geschehen.
4. Alle besonderen dienstlichen Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit der Leiterin / dem Leiter des Kindergartens zu besprechen. Dazu gehören z. B. Elternveranstaltungen, Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Krankheiten oder Unfälle von Kindern und Mitarbeitern/innen, Personalangelegenheiten, außerordentliche Vorfälle.
5. Sie sind verantwortlich für die regelmäßige Besprechung mit den Mitarbeitern der Gruppe.
Sie nehmen regelmäßig an den Dienstbesprechungen aller Kindergartenmitarbeiter/innen teil, nach Absprache auch an den Mitarbeiterbesprechungen der Kirchengemeinde.
6. Sie beteiligen sich an der Erstellung und Reflexion der Arbeitskonzeption für den Kindergarten sowie an der Erstellung des Jahresberichtes für das Presbyterium.
7. Im Rahmen der Arbeitskonzeption des Kindergartens planen Sie die Gruppenarbeit und legen das Ergebnis der Leiterin / dem Leiter des Kindergartens vor.
8. Bei der Erstellung von Zeugnissen und entsprechenden Beurteilungen wirken Sie mit.

9. Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
10. Sie führen die Anwesenheitsliste der Kinder Ihrer Gruppe.
11. Sie sind mitverantwortlich dafür, daß
 - die Aufsicht über die Kinder (insbesondere bei Aktivitäten außerhalb des Kindergartengrundstückes) gewährleistet ist;
 - die mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten vereinbarte Form der täglichen Entlassung aus dem Kindergarten beachtet wird.
12. Gemeinsam mit den Mitarbeitern/innen des Kindergartens haben Sie das Inventar, die Räume, den Spielplatz und die sonstigen Außenanlagen pfleglich zu behandeln und alles sauber und ordentlich zu halten.
13. Sie sollen die Verbindung zum Elternhaus durch Elterngespräche, Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste und andere Veranstaltungen pflegen.
14. Sie sollen sich nach Absprachen mit der Leiterin / dem Leiter des Kindergartens um Kontakte zu den Lehrern der Grundschule/n und der Fachschule sowie zu den Mitarbeitern der Erziehungs- und Familienberatungsstelle u. ä. Dienste bemühen, soweit es Kinder Ihrer Gruppe betrifft.
15. Sie wirken an der fachlichen Begleitung von Praktikanten mit.
16. Sie haben sich mit der Fachliteratur auseinanderzusetzen und sich an der gemeinsamen Auswertung zu beteiligen.
17. Zur Weiterbildung für den Dienst im Kindergarten sind Sie zum Besuch der synodalen Arbeitsgemeinschaft und der Arbeitstagungen sowie sonstiger geeigneter Fortbildungsangebote verpflichtet.

Diese Dienstanweisung kann durch Beschluß des Presbyteriums geändert werden. Vor Beschlußfassung werden Sie dazu gehört.

(Siegel) _____, den _____

 (Dienstgeber)

Kenntnis genommen: _____, den _____

 (Mitarbeiter/in)

Anlage 3

Muster

Dienstanweisung für die pädagogische Hilfskraft

Präambel

Der evangelische Kindergarten nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Er versteht sich als eine Einrichtung

zur Verkündigung und Seelsorge. Er ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich sind.

Der Dienst im evangelischen Kindergarten geschieht gemäß Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen und der Richtlinie der Ev. Kirche von Westfalen für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Der Dienst im Kindergarten ist gebunden an die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Kindergartengesetzes NW.

Auf dieser Grundlage werden Sie, Frau/Herr als pädagogische Hilfskraft im Kindergarten der Ev. in eingestellt.

Für die Ausübung Ihres Dienstes gelten folgende Anweisungen:

1. In Ihrer Amtsführung als Mitarbeiter/in sind Sie dem Presbyterium verantwortlich – vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die durch das Presbyterium Beauftragte/n. Die Leiterin / der Leiter des Kindergartens ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt, in Angelegenheiten der Gruppe auch die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter.
2. Sie vertreten die Gruppenleiterin/den Gruppenleiter bei kurzfristiger Abwesenheit.
3. In der Durchführung Ihres Dienstes haben Sie besonderes Augenmerk auf eine gute Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterschaft und mit der Leitung des Kindergartens zu richten.
4. Alle besonderen dienstlichen Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit der Gruppenleiterin / dem Gruppenleiter zu besprechen. Dazu gehören z. B. Krankheit, Unfall eines Kindes oder Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.
5. Sie beteiligen sich an der Erstellung und Reflexion der Arbeitskonzeption für den Kindergarten.
6. Sie nehmen regelmäßig an den Dienstbesprechungen aller Kindergartenmitarbeiter/innen teil.
7. Sie beteiligen sich an der Planung der Gruppenarbeit.
8. Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
9. Sie helfen mit, daß
 - die Aufsicht über die Kinder (insbesondere bei Aktivitäten außerhalb des Kindergartengrundstückes) gewährleistet ist;
 - die mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten vereinbarte Form der täglichen Entlassung aus dem Kindergarten beachtet wird.
10. Gemeinsam mit allen Mitarbeitern/innen haben Sie das Inventar, die Räume, den Spielplatz und die sonstigen Außenanlagen pfleglich zu behandeln und alles sauber und ordentlich zu halten.
11. Sie sollen sich daran beteiligen, die Verbindung zum Elternhaus durch Elterngespräche,

Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste und andere Veranstaltungen zu pflegen.

12. Sie sollen sich an der gemeinsamen Auswertung der Fachliteratur beteiligen.
13. Zur Weiterbildung für den Dienst im Kindergarten sind Sie zum Besuch der synodalen Arbeitsgemeinschaft und der Arbeitstagungen sowie sonstiger geeigneter Fortbildungsangebote verpflichtet.

Diese Dienstanweisung kann durch Beschluß des Presbyteriums geändert werden. Vor Beschlußfassung werden Sie dazu gehört.

(Siegel) _____, den _____

 (Dienstgeber)

Kenntnis genommen:
 _____, den _____

 (Mitarbeiter/in)

Herstellung von Fotokopien, insbesondere Fotokopien von Noten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 2. 1986
 Az.: 4033 II/A 10-01

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, hat eine Information zum geänderten Urheberrecht bei der Herstellung von Fotokopien, insbesondere von Fotokopien von Noten, herausgegeben. Wir geben hiermit diese EKD-Mitteilung in ihrem Wortlaut zur Kenntnis:

Information

Betr.: Änderung des Urheberrechts zum 1. Juli 1985 hier: Herstellung von Fotokopien, insbesondere Fotokopien von Noten (§§ 53, 54 Urheberrechtsgesetz)

A. Vorbemerkung

1. Wer fotokopieren oder auf andere Weise Vervielfältigungen herstellen will, unterliegt nach dem Urheberrecht strengen Einschränkungen; besonders gilt dies für Noten.

Die Einschränkungen gelten allerdings nur für geschützte Werke. Geschützt sind alle Noten oder anderen Druckwerke, bei denen der Urheber (Verfasser, Autor, Komponist) noch nicht länger als 70 Jahre tot ist (§ 64 Urheberrechtsgesetz).

Auch Bearbeitungen von Werken sind bis 70 Jahre nach dem Tode des Bearbeiters geschützt (§ 3 Urheberrechtsgesetz). Allerdings genießen „nur unwesentliche Bearbeitungen“ keinen Urheberrechtsschutz (§ 3).

Wer ungeschützte Noten/Druckwerke fotokopieren oder sonst vervielfältigen will, unterliegt keinen Beschränkungen.

2. Die Rechte der Urheber werden in der Regel von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Zuständig sind:

a) bei Noten: die Verwertungsgesellschaft Musikedition in Kassel-Wilhelmshöhe, Heinrich-Schütz-Allee 35.

Allerdings muß die Einwilligung zum Fotokopieren/Vervielfältigen von Noten und Liedertexten bislang noch jeweils bei dem einzelnen Verlag eingeholt werden!

b) Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn, Poppelsdorfer Allee 43, für Fotoko-

pien/Vervielfältigungen von Abbildungen, Illustrationen und sonstigem Bildmaterial,

c) die Verwertungsgesellschaft WORT, München 2, Goethestraße 49, für Fotokopien/Vervielfältigungen aller sonstigen Druckwerke, Zeitungsartikel usw.

d) Für die Wiedergabe von Musikwerken (das „Nicht-Papier-Geschäft“) liegt die Zuständigkeit bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), München 2, Herzog-Wilhelm-Straße 28. Beim Fotokopieren von Noten oder sonstigen Druckwerken wird der Zuständigkeitsbereich der GEMA also nicht berührt.

B. Vervielfältigung von Noten

1. Regel:

Die Vervielfältigung von Noten und sonstigen „graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik“ ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Wer Noten fotokopieren will, muß sich also mit dem Verlag oder, wenn das Lied oder Musikstück noch nicht in einem Verlag herausgekommen ist, mit dem Autor in Verbindung setzen und dessen Einwilligung vorher einholen. In der Regel wird der Verlag oder der Autor ein Entgelt für das Herstellen der Fotokopien fordern.

2. Ausnahmen:

Nur in ganz wenigen Fällen dürfen Noten u. ä. ohne Einwilligung des Berechtigten fotokopiert oder sonst vervielfältigt werden. Ein Fall ist die „Aufnahme in ein eigenes Archiv“, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird. Der andere Fall ist die „Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch“, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Die entsprechende gesetzliche Regelung befindet sich in § 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz.

Die gleiche Regelung wie eben beschrieben gilt für die Vervielfältigung von Büchern und Zeitschriften, wenn das betreffende Buch oder die betreffende Zeitschrift „im wesentlichen vollständig“ vervielfältigt werden soll (§ 53 Abs. 4 b Urheberrechtsgesetz).

Für Noten hat der Gesetzgeber also außerordentlich strenge Regeln aufgestellt und ebenso für ganze oder im wesentlichen vollständige Bücher und Zeitschriften.

C. Vervielfältigungen von anderem gedruckten Material

1. Regel:

Für die Arbeit in den Kirchengemeinden und generell im kirchlichen Bereich dürfen Fotokopien „zum eigenen Gebrauch“ hergestellt werden (im Fachjargon „Verwaltungskopien“ genannt); jedoch müssen stets zwei Einschränkungen beachtet werden:

- Fotokopiert oder sonstwie vervielfältigt werden dürfen immer nur „kleine Teile eines erschienenen Werkes“ oder „einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind“, und

- es dürfen maximal 7 Fotokopien (oder sonstige Vervielfältigungen) hergestellt werden

(so interpretiert die Rechtsprechung die Gesetzesbestimmung, daß nur „einzelne Vervielfältigungsstücke“ zulässig sind).

Wer mehr als 7 „Verwaltungskopien“ herstellen will, benötigt dazu die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft WORT oder ggf. auch der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (wenn Bild-Material vervielfältigt wird).

Die Einwilligung muß vorher eingeholt werden, entweder im Einzelfall oder pauschal; und es muß die entsprechende Vergütung entrichtet werden.

2. Sonderfall „Schulen“ und „nicht-gewerbliche Einrichtungen der Aus- und Fortbildung sowie Berufsbildungseinrichtungen“ (Hochschulen sind nicht erfaßt!)

Für den Unterricht an den genannten Einrichtungen dürfen ohne besondere Einwilligung der Verwertungsgesellschaften Fotokopien/Vervielfältigungen „in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl“ hergestellt werden.

3. Konfirmandenunterricht

Ob Konfirmandenunterricht unter die Sonderregelung für Schulen u. ä. fällt, ist umstritten. Kirchlicherseits wird diese Position vertreten; die Verwertungsgesellschaften stehen auf dem gegenteiligen Standpunkt. Es bleibt abzuwarten, ob eine Einigung mit den Verwertungsgesellschaften erreicht wird, eventuell „unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsposition“.

4. Sonderfall Prüfungen an Schulen, Bildungseinrichtungen und Hochschulen

Für Prüfungen an den genannten Einrichtungen ist es ausnahmsweise gestattet, ohne Einwilligung der Berechtigten Fotokopien/Vervielfältigungen „in der erforderlichen Anzahl“ herzustellen.

D. Regelung der Vergütungsfrage

Für die Herstellung von Fotokopien oder anderen Vervielfältigungsstücken ist generell eine Vergütung zu zahlen, und zwar entweder direkt oder indirekt.

1. Direkte Vergütung

In allen Fällen, in denen für das Herstellen von Fotokopien/Vervielfältigungen die Einwilligung des Berechtigten eingeholt werden muß, muß mit diesem auch die Vergütung geregelt werden. In Betracht kommt eine Einzel-Vergütung oder eine Absprache über eine pauschale Vergütung.

2. Indirekte Vergütung (Geräteabgabe und Betreiberabgabe)

Überall dort, wo Fotokopien/Vervielfältigungen ohne Einwilligung des Berechtigten hergestellt werden dürfen (sogenannte „gesetzliche Lizenz“), braucht keine besondere Vergütung gezahlt zu werden. § 54 Urheberrechtsgesetz sieht hier eine pauschale Abgeltung vor, und zwar durch die „Geräteabgabe“ und durch die „Betreiberabgabe“.

Mit der „Geräteabgabe“ ist folgendes gemeint: Die Hersteller und Importeure von Fotokopierern und sonstigen Vervielfältigungsgeräten haben je nach der Leistungsfähigkeit des Gerätes eine bestimmte pauschale Vergütung zu entrichten. In der Regel werden die Hersteller und Importeure diese Abgabe auf den Endabnehmer der Geräte weiterwälzen.

In bestimmten Fällen ist außerdem die „Betreiberabgabe“ zu entrichten. Dies gilt insbesondere für Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie für Forschungseinrichtungen und öffentliche Bibliotheken, die Fotokopiergeräte aufgestellt haben und betreiben.

Die Höhe der Vergütungssätze ist in diesen Fällen vom Gesetzgeber festgelegt. Sie sind in der Anlage zu § 54 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz genannt (abgedruckt im Anhang zum Gesetz).

Soweit im kirchlichen Bereich in Schulen, Hochschulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen sowie in Forschungseinrichtungen oder öffentlichen Bibliotheken Fotokopierer betrieben werden, sind Ansprüche der Verwertungsgesellschaften auf Entrichtung der Betreiberabgabe zu erwarten.

Ob für diesen Bereich Pauschalverträge abgeschlossen werden können, entweder auf landeskirchlicher Ebene oder auf EKD-Ebene, ist z. Zt. noch nicht abzusehen.

Die Pflicht zur Entrichtung der „Betreiberabgabe“ besteht seit Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle, also seit dem 1. Juli 1985.

3. „Kirchenrabatt“

- a) Die Kirchen können – wie bisher – bei den Tarifen einen „Kirchenrabatt“ beanspruchen. Denn auch nach neuem Recht gilt:

„Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.“

(so § 13 Abs. 3 des „Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“, eines Ergänzungsgesetzes zum Urheberrechtsgesetz).

- b) Die Sätze für die „Geräteabgabe“ und die „Betreiberabgabe“, die in der Anlage zu dem Gesetz aufgeführt sind, gelten nur „soweit nicht etwas anderes vereinbart wird“ (§ 54 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz).

Auch insoweit ist also ein Verhandlungsspielraum gegeben.

Sachbezugswerte für 1986

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 3. 1986
Az.: 11611/86/A 7-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I 1985 S. 2556) die Sachbezüge für das Kalenderjahr 1986 festgesetzt. Wir geben nachstehend die Änderungsverordnung auszugsweise bekannt.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985 und der Arbeitsentgeltverordnung

Vom 20. Dezember 1985

(BGBl. I S. 2556)

– Auszug –

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642)* wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1985“ jeweils durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
- In § 4 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „510“ und die Zahl „475“ durch die Zahl „485“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1985“ jeweils durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

Artikel 2 bis 4

...

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

* Vgl. KABl. 1985 S. 16

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1986
Az.: 11611 II/86/A 7-02

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2556) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an von 500 DM auf 510 DM monatlich, also um 2 v. H., angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die Bewertungsbeträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1986 folgende Beträge

- nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 4,72 DM,
- nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert-klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,72
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,96
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,08
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,84

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 2. 1986
Az.: 49468/Oestrich-Deininghausen 9

Die zum 1. April 1983 durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich mit dem aus der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede ausgegliederten Gemeindeteil Deininghausen entstandene Evangelische Kirchengemeinde Oestrich-Deininghausen (KABl. 1983 S. 70) führt nunmehr folgendes Siegel:

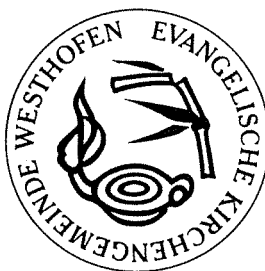


Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 2. 1986
Az.: 6221/Westhofen 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Westhofen führt nunmehr folgendes Siegel:



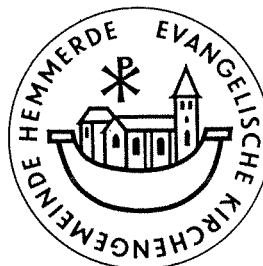
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 2. 1986
Az.: 3823/Hemmerde 9

Die mit ihren Anfängen in die Reformationszeit zurückreichende Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 2. 1986
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

1. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen
10. Kreispfarrstelle Bielefeld
6. Verbandspfarrstelle Dortmund
7. Verbandspfarrstelle Dortmund
14. Verbandspfarrstelle Dortmund
19. Verbandspfarrstelle Dortmund
5. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen
4. Kreispfarrstelle Gladbeck-Bottrop
7. Kreispfarrstelle Gladbeck-Bottrop
8. Kreispfarrstelle Hamm
1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Langendreer
3. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Preußen
13. Kreispfarrstelle Recklinghausen
1. Pfarrstelle Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen
1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Unna

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dringenberg

Az.: 617/Herne III/1

Jahrestagung und Rüstzeit der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1986
Az.: 12487/A 7-12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag die haupt- und nebenberuflichen Küster(innen) und Hausmeister(innen) nach Lübbecke ein.

82. Jahrestagung am Montag, 2. Juni 1986, in Lübbecke

Tagesfolge:

10.00 Uhr Festgottesdienst – Andreas Kirche, Lübbecke

Predigt: Superintendent Paul Gerhard Tegeler, Lübbecke

11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung der Gäste und der Teilnehmer, Stadthalle – Lübbecke, durch den 1. Vorsitzenden Willy Meier, Bünde

14.00 Uhr Mitgliederversammlung

15.30 Uhr Vortrag: „Dienstgemeinschaft in der Kirche – was ist das?“

Referent: Landesjugendpfarrer Helmut Weide, Schwerte

Nach Abschluß der Tagung fahren die Rüstzeitteilnehmer nach „Haus Reineberg“.

Der Tagungsbeitrag beträgt 30,00 DM. Es bestehen keine Bedenken, daß die Presbyterien die Tagungs- und Fahrtkosten übernehmen.

Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten.

Anmeldung an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten, bis spätestens 12. Mai 1986.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in den Evangelischen Kirchen von Westfalen und Lippe

Termin: 2.–6. Juni 1986

Ort: Haus Reineberg, Hüllhorst (KK – Lübbecke)

Leitung: Küster Willy Meier, Bünde

Montag, 2. Juni

Anreise bis 18.00 Uhr

Eröffnung und Vorstellung der Teilnehmer

Dienstag, 3. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde

Referat: Missionarischer Gemeindeaufbau

Referent: Pfr. Kochs, Witten

Lebensbild: Dietrich Bonhoeffer oder der Christ in der Nachfolge

Referent: Pfr. Rüter, Bünde

Mittwoch, 4. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde

Bericht über die Arbeit der RWV-Geschäftsstelle

Referent: Herr Doering, Dortmund

Rundgespräch: „Was tue ich wenn . . .?“

Hilfen zur Küster- und Hausmeisterarbeit.

Leitung: Küster Wargalla/Küster Meier

Donnerstag, 5. Juni

Bibelarbeit – Pfr. Linke, Bünde

Besichtigung der Herforder Läutemaschinenfabrik – HEW –

Bericht über eine Israel-Reise (Dia-Vortrag)

Referent: Küster Ossowski, Bünde

Freitag, 6. Juni

Andacht – Küster Willy Meier

Anschließend Abschlußgespräch

Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach dem Mittagessen.

Tagungsbeitrag: 80,- DM, zu entrichten am Tagungsort.

Anmeldung: bis zum 12. Mai 1986 an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

Wer bis 8 Tage vor Rüstzeitbeginn keine Absage erhält, kann teilnehmen.

7. Lehrgang für Küster und Hausmeister

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 3. 1986
Az.: 12486/A 7-12

Im Rahmen ihrer Lehrgangsarbeit führt die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt in der Zeit vom 5. bis 19. September 1986 ihren 7. Lehrgang für Küster und Hausmeister durch.

Eingeladen sind alle Küster(innen) und Hausmeister im Haupt- und Nebenberuf, die in einer Kirchengemeinde der Ev. Kirchen in Westfalen und Lippe beschäftigt sind und bisher noch nicht an einem Lehrgang teilgenommen haben.

Vorgesehen sind folgende Themen:

1. Gottesdienstliches Leben
2. Kirchliches Leben
3. Recht und Verwaltung
4. Praxis und Technik

Die Lehrgänge dienen der fachlichen und geistlichen Zurüstung der Küster. Wir halten deshalb eine Teilnahme für notwendig und bitten die Presbyterien, die in Frage kommenden Küster zu dem Lehrgang zu entsenden.

Unter Bezugnahme auf § 17 der Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der EKvW vom 16. Juli 1970 (KABl. 1970 S. 147) bitten wir die Presbyterien, die Teilnehmer an diesem Lehrgang ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub zu beurlauben.

Die anteiligen Kosten betragen pro Teilnehmer 154,- DM (ohne Fahrkosten).

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Fahrkosten von der Anstellungsgemeinde übernommen werden.

Anmeldungen sind zu richten an den Lehrgangsleiter:

Günter Schenk
Bruchstr. 29
5912 Hilchenbach

Tagungsort ist das Ev. Freizeitheim in Hagen-Holthausen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Martin Ahlhaus am 26. Januar 1986 in Rönsahl;
Pastor im Hilfsdienst Michael Blätgen am 2. Februar 1986 in Gelsenkirchen;
Gemeindehelfer Siegward Busat am 23. Februar 1986 in Dortmund;
Pastor im Hilfsdienst Christian Dopheide am 23. Februar 1986 in Isselhorst;
Pastor im Hilfsdienst Peter Finke am 16. Februar 1986 in Gelsenkirchen-Horst;
Pastor im Hilfsdienst Peter Gräwe am 26. Januar 1986 in Dortmund;
Gemeindehelfer Richard Pothmann am 23. Februar 1986 in Paderborn;
Gemeindehelfer Gerhard Schieseck am 2. Februar 1986 in Brilon-Gudenhagen;
Pastor im Hilfsdienst Hans-Werner Schmidt am 16. Februar 1986 in Oberholzklaus;
Pastor im Hilfsdienst Klaus Sombrowsky am 9. Februar 1986 in Bochum-Eppendorf;
Pastorin im Hilfsdienst Renate Stein am 16. Februar 1986 in Hagen-Eppenhäusen;
Pastor im Hilfsdienst Andreas Taube am 16. Februar 1986 in Dortmund-Scharnhorst;
Pastor im Hilfsdienst Thomas Thilo am 23. Februar 1986 in Bielefeld.

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke am 13. Februar 1986 erfolgte Wiederwahl des Pfarrers Paul-Gerhard Tegeler in Lübbecke zum Superintendenten des Kirchenkreises Lübbecke.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Bock zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;
Gemeindehelfer Siegward Busat zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;
Pastor im Hilfsdienst Rolf Holtermann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;
Pfarrer Thomas Klare, Ev. Kirchengemeinde Waltrop, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Haltern (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;
Pastor im Hilfsdienst Martin Liebschwager zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;
Pfarrer Volker Liepe, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;
Pastorin im Hilfsdienst, Cornelia Mader zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;
Pastor im Hilfsdienst Alfred Menzel zum Pfarrer der Ev.-Luth. Neustädter-Marien-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;
Gemeindehelfer Richard Pothmann zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Paderborn;
Pastor im Hilfsdienst Jürgen Scheer zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;
Pastorin Dörte Schlolaut zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;
Prediger Erwin Seitz zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;
Pfarrer und Superintendent Paul-Gerhard Tegeler für die Zeit vom 11. 3. 1986 bis zur Einführung des im Jahre 1988 zu wählenden Kreissynodalvorstandes in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübbecke;
Pastor im Hilfsdienst Gunter Urban zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;
Pfarrer Hans-Joachim Ziemann, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, für die Zeit vom 28. 2. 1986 bis zum 27. 2. 1994 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn.

In den Ruhestand getreten sind:
Pfarrer Kurt Beyer, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum 1. April 1986;

Pfarrer Helmut Brandt, Pfarrer der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. April 1986;

Pastor Martin Broer, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Banfe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. April 1986;

Pastor Theodor Fiedler, Direktor der Ev. Stiftung Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. April 1986;

Pfarrer Karl Pütter, Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. April 1986;

Pastorin Gisela Schöbel, Predigerin im Dienst des Kirchenkreises Bielefeld, zum 1. April 1986.

Verstorben sind

Pfarrer i. R. Hans-Joachim Dudzus, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen, am 14. Februar 1986 im Alter von 53 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf Göhler, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 12. März 1986 im Alter von 71 Jahren;

Pastor Horst-Ingo Jaene, zuletzt Betheler Teilanstalt Eckardtshaus, am 28. Februar 1986 im Alter von 58 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst Kalle, zuletzt Anstalt Volmarstein, Kirchenkreis Hagen, am 28. Februar 1986 im Alter von 85. Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Knippschild, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg, am 25. Januar 1986 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf Niekamp, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh, am 1. März 1986 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Schleicher, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg, Kirchenkreis Bielefeld, am 9. März 1986 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Willi Schröder, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 19. Februar 1986 im Alter von 59 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Gustav Wagner, zuletzt Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 12. März 1986 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Wulfhorst, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg, Kirchenkreis Schwelm, am 26. Februar 1986 im Alter von 86 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Linden, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilsendorf, Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Arnsberg;

II. Kirchengemeinden mit Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Birkelbach (Patronatspfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Jörg S o n d e r m a n n ist mit Wirkung vom 1. April 1986 für die Dauer von drei Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hamm berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ute D e b u s, Raiffeisenstraße 10, 3559 Haina;

Brigitte H a u g, Justinus-Kerner-Straße 10, 7406 Mössingen;

Helmut L a u t e r w a s s e r, Paul-Gerhardt-Straße 3, 7142 Marbach 3;

Magdalene O p p, geb. Jöhrens, Hardenbergstraße 38, 6330 Wetzlar;

Astrid R ö h r s, Ahnsbecker Straße 1, 3101 Beedenbostel;

Kerstin S i e v e r s, Kieler Straße 111, 2300 Kronshagen;

Ulrich W e i ß e r t, Stuttgarter Straße 14/1, 7144 Asperg;

Martina W r a c h t r u p, Waddenbergstraße 20, 4973 Vlotho.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2